

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 16 (1930)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHENBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 37. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTFÜHRUNG DES WOCHENBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 92), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INS: RATEN-ANNÄHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-S., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Bedenken zum eidg. Gesetz betr. das gewerbli. Bildungswesen — Religion und Alkoholfrage — Schulnachrichten — Konferenzchronik — BEILAGE: Volksschule Nr. 3.

Bedenken zum eidgenössischen Gesetz betr. das gewerbliche Bildungswesen

(Vorbemerkung der Schriftleitung: Nachstehende Ausführungen stammen nicht aus Lehrerkreisen, wohl aber von einer Seite, die sich um Schulfragen und namentlich auch um die Probleme des gewerblichen Bildungswesens in ihrem Zusammenhang mit der Volksschule aktiv interessiert. Wir sind übrigens in dieser Frage ganz derselben Ansicht wie unser Einsender.)

Im Gesetzesentwurf betr. das gewerbliche Bildungswesen, der gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten zur Behandlung steht, ist vorgesehen, dass die Bedingungen, unter denen der Bund die gewerblichen Bildungsanstalten der Kantone subventionieren wird, auf dem Verordnungswege festgestellt werden. Die Festsetzung dieser Bedingungen scheint mir aber sehr *wesentlicher* Natur zu sein, weshalb ich nicht recht einsehe, warum sie einer blossen Verordnung vorbehalten bleiben sollen. Ich verweise nur darauf, dass z. B. die Voraussetzungen für die Ausübung der *Lehrstätigkeit* an den gewerblichen Schulen auf dem Verordnungswege festgestellt werden können, da der Bund die Subventionierung der gewerblichen Schulen von einer ganz bestimmten Vorbildung der an ihnen wirkenden Lehrer abhängig machen kann. Bei der in gewissen zuständigen Kreisen unbedingt vorhandenen zentralistischen Tendenz scheint es mir nicht ausgeschlossen, dass der Bund die Errichtung einer *Bundesschule* für die Heranbildung von Gewerbeschullehrern ins Auge fasst und in der vorgesehenen Verordnung die Bestimmung aufstellen würde, dass nur solche gewerbliche Schulen die Bundesunterstützung erhalten, deren Lehrer die Bundesschule besucht haben und im Besitze des zu schaffenden eidgenössischen Lehrpatentes sind. Auf diesem Wege würde, durch das Mittel einer blossen Verordnung, auf einem wichtigen Gebiete des Bildungswesens ein *Bundesmonopol* geschaffen, vor dem rechtzeitig zum Aufsehen gemahnt werden muss. Ich vertrete die Auffassung, dass das Bundesgesetz (nicht aber eine blossen Verordnung) sehr wohl die Mindestbedingungen festsetzen kann, die für die Ausübung des Lehrberufes an den gewerblichen Schulen massgebend sein sollen. Aber die *Ausführung* dieser Bedingungen, die *Ausbildung* des Lehrers, soll Sache der Kantone bleiben. Ein Bundesmonopol für die Heranbildung der Gewerbeschul-Lehrer ist abzulehnen, und es wird gut sein, wenn die eidgenössischen Räte dafür sorgen, dass ein solches Monopol auf dem Wege der Verordnung *nicht* geschaf-

fen werden kann! Die Bedingungen, unter denen der Bund die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstützt, sollten überhaupt nicht einer Verordnung vorbehalten, sondern *im Gesetz selbst* festgestellt werden. Sonst mutet man dem Schweizervolke zu, eine Katz im Sacke zu kaufen. Für Katzen im Sack zeigt aber der Souverän bekanntlich wenig Lust, und auch mit Recht! Caveant Consules!

Ich gestatte mir noch eine weitere Bemerkung. Die herrschende Tendenz in der Neugestaltung des gewerblichen Bildungswesens geht sichtlich auf eine stärkere Betonung der *Fachbildung* aus. Der ganze Unterricht soll sich auf das einzelne Gewerfach (Schreinerei, Malerei, Wagnerei usw.) *spezialisieren* und konzentrieren. Diese Tendenz ist an sich durchaus verständlich. Aber ich kann mich doch des Eindrucks nicht erwehren, dass mit der bis ins letzte Detail durchgeführten Spezialisierung des Unterrichtes die Gefahr einer gewissen *Verengung* des gewerblichen Bildungswesens verbunden ist. Der Unterricht in Heimatkunde, Geschichte und Muttersprache, wie er bisher wohl an den meisten unserer gewerblichen Fortbildungsschulen betrieben worden ist, birgt viel *allgemeine* Bildungswerte in sich, auf die man sicher nicht ohne Nachteile und empfindlichen Schaden verzichten wird. Der Fachunterricht kann stärker betont und zweckentsprechend spezialisiert werden, ohne die allgemeinen Bildungswerte ganz auszuschalten, wie die heutige Tendenz es anstrebt.

Noch ein dritter Punkt ist mir in der vorgesehenen Neuordnung des gewerblichen Bildungswesens nicht sympathisch. Die herrschende Tendenz geht auf *Zentralisation* des gewerblichen Unterrichtes in Fachgruppen. Diese Richtung hat sich in der Praxis heute schon starke Geltung zu verschaffen gewusst. Diese Entwicklung wird sich praktisch in der Aufhebung einer Reihe gemeindlicher Gewerbeschulen auswirken. Der Volksschullehrer, der sich heute nebenamtlich auch als Lehrer an der gewerblichen Fortbildungsschule betätigt, und zwar mit Lust und Liebe, wird mit der Zeit aus dem gewerblichen Bildungswesen mehr oder weniger ausgeschaltet. Liegt das im Interesse der Volksschule und im Interesse des Gewerbes? Es steht für den Schreibenden ausser Zweifel, dass die Betätigung des Primär- und Sekundarlehrers an der gewerblichen Fortbildungsschule auch den Unterricht an der *Volksschule selbst* wohltätig befruchtet, indem der Gewerbeschul-